

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-236726/8-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 29.09.2020

– **Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH,
Kufstein/Langenzersdorf;
Herbert Hangöbl GmbH, Schwand im Innkreis;
Erweiterung des Kiesabbaues Adelbuchner in
Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH, Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein, Postadresse Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, und die Herbert Hangöbl GmbH, Berg 2, 5234 Schwand im Innkreis, haben gemeinsam mit Schreiben vom 27.07.2020 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaues Adelbuchner in Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben „**Erweiterung des Kiesabbaues Adelbuchner in Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach**“ der Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH, Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein, Postadresse Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, und der Herbert Hangöbl GmbH, Berg 2, 5234 Schwand im Innkreis, welches eine Erweiterung der derzeit bestehenden Abbauf Flächen um ca. 4,94 ha (entfallend auf die Betriebsstätte „Oberrothenbuch“ ca. 3,76 ha und die Betriebsstätte „Grabner“ ca. 1,18 ha) bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Inanspruchnahme von Wald in Form von Rodungen um ca. 3,6 ha (entfallend auf die Betriebsstätte „Oberrothenbuch“ ca. 2,42 ha und die Betriebsstätte „Grabner“ ca. 1,18 ha) zum Inhalt hat, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b sowie Spalte 2 Z 46 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

II. Kostenentscheidung

Die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH, Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein, Postadresse Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, und die Herbert Hangöbl GmbH, Berg 2, 5234 Schwand im Innkreis, werden verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF haben die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH, Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein, Postadresse Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, und die Herbert Hangöbl GmbH, Berg 2, 5234 Schwand im Innkreis, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen die Gebühr von **105,30 Euro** (3 Projektsausfertigungen à 35,10 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **119,60 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **239,60 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90259899** anzuführen.

Begründung:

Zu Spruchpunkt I.:

1. Antrag

Die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH, Eiberger Bundesstraße, 6330 Kufstein, Postadresse Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, und die Herbert Hangöbl GmbH, Berg 2, 5234 Schwand im Innkreis, haben gemeinsam mit Schreiben vom 27.07.2020 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaues Adelsbuchner in Braunau am Inn und Neukirchen an der Enknach“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 durchzuführen ist. Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht der Friedl ZT GmbH vom 23.07.2020, GZ. 2027075-fest
- Übersichtsplan Kiesabbau Adelsbuchner vom 23.07.2020, M.: 1:1000, GZ. 2027075
- Rodungsplan Kiesabbau Adelsbuchner vom 23.07.2020, M.: 1:1000, GZ. 2027075
- Übersichtsplan Flächenwidmung Kiesabbau Adelsbuchner vom 23.07.2020, M.: 1:1000, GZ. 2027075

2. Sachverhalt:

2.1. Entnahme von mineralischen Rohstoffen

a) Bestand

Die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH betreibt in der Betriebsstätte „Oberrothenbuch“ einen Kiesabbau auf (Teil-)flächen der Grundstücke Nr. 1342, 1344/6, 1341/17, 1341/22, 1341/3, 1341/11, 1341/12, und 1341/15, je KG 40011 Mitternberg. Der **bestehende bzw. genehmigte Abbau** weist eine Fläche von 76.532 m² (= **ca. 7,65 ha**) auf und wurde mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 08.02.2007, EnRo20-3-2006, und vom 30.11.2010, EnRo20-2-2009, nach dem Bundesgesetz über die mineralischen Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG) genehmigt.

Die Herbert Hangöbl GmbH betreibt in der Betriebsstätte „Grabner“ einen Kiesabbau auf (Teil-)flächen der Grundstücke Nr. 1341/4, 1341/18, 1341/21, 1341/2, 1341/16, 1341/23, 1341/1, 1341/13, 1341/15 und 1341/14, je KG 40011 Mitternberg, sowie auf Gst.Nr. 2726/3, KG 40014 Ranshofen. Der **bestehende bzw. genehmigte Abbau** weist eine Fläche von 96.909 m² (= **ca. 9,69 ha**) auf und wurde mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.03.2006, EnRo20-6-2005, und vom 22.07.2014, EnRo20-3-2014, nach dem MinroG genehmigt. Allerdings wurde ein Teil (in einem Ausmaß von 3,64 ha) der Abbaufäche, die mit Bescheid vom 10.03.2006 genehmigt wurde, noch nicht aufgeschlossen/abgebaut.

Die beiden Abbauvorhaben werden unabhängig voneinander betrieben, grenzen aber aneinander. Laut den Angaben der Antragstellerinnen handelt es sich jeweils um eine Nassbaggerung, wobei im Regelfall kein Grundwasser aufgeschlossen wird. Die Abbauvorhaben befinden sich in den Gemeindegebieten der Stadtgemeinde Braunau am Inn (Ortsteil Ranshofen) sowie der Gemeinde Neukirchen an der Enknach.

Die Herbert Hangöbl GmbH betreibt etwa 500 m östlich des Vorhabens eine weitere Kiesgewinnung samt Aufbereitungsanlagen, wobei die sich die Kiesgewinnung auf eine Fläche von **ca. 1 ha** erstreckt.

Gemeinsam verfügen beide Abbauvorhaben – inklusive der 1.000 m² des ca. 500 m östlich gelegenen Abbaus der Herbert Hangöbl GmbH - über eine genehmigte und aufgeschlossene **Abbaufäche** von 147.041 m² (= **ca. 14,7 ha**).

b) Erweiterung

Nunmehr möchte die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH ihren Abbau auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2724/1 und 2723, je KG 40014 Ranshofen, erweitern. Weiters sollen auf dem Grundstück Nr. 1341/12, KG 40011 Mitternberg, die bisherigen randlichen Restflächen ebenfalls für den Abbau herangezogen werden. Die **Erweiterungsfläche** verfügt über ein Flächenausmaß von 37.591 m² (= **ca. 3,76 ha**).

Auch die Herbert Hangöbl GmbH möchte ihren Abbau erweitern, und zwar auf Teilflächen des Grundstücks Nr. 2724/3, KG 40014 Ranshofen. Weiters sollen auf dem Grundstück Nr. 1341/15, KG 40011 Mitternberg, die bisherigen randlichen Restflächen ebenfalls für den Abbau herangezogen werden. Die **Erweiterungsfläche** verfügt über ein Flächenausmaß von 11.794 m² (= **ca. 1,18 ha**).

Insgesamt soll die **Erweiterung** der Abbaufäche (im technischen Bericht als „**Kiesabbau Adelsbuchner**“ bezeichnet) somit 49.385 m² (= **ca. 4,94 ha**) betragen.

Nach der **Erweiterung** würden beide über eine Abbaufäche für die Entnahme von mineralischem Lockergestein von **insgesamt** 196.426 m² (= **ca. 19,64 ha**) verfügen, wobei allerdings auch die noch nicht abgebaute Fläche in der Größe von ca. 3,64 ha zusätzlich zur Verfügung steht. Auch die beiden geplanten Erweiterungen, die ebenfalls unabhängig voneinander betrieben werden, weisen gemeinsame Grenzen auf. Die Erweiterung erfolgt sowohl im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn (Ortsteil Ranshofen) als auch im Gebiet der Gemeinde Neukirchen an der Enknach.

2.2. Rodungen

a) Bestand

Für die Entnahme von mineralischem Lockergestein wurden der Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30.11.2010, ForstR10-171-2010-Sto sowie vom 08.07.2020, BHBRForstR-2020-10858-EW, Rodungen auf den Grundstücken Nr. 1341/3, 1341/11, 1341/12, 1341/13, 1341/17, 1341/22 und 1342, je KG 40011 Mitternberg, mit einem Flächenausmaß von insgesamt 45.809 m² (= **ca. 4,58 ha**) forstrechtlich bewilligt.

Für die Entnahme von mineralischem Lockergestein wurden der Herbert Hangöbl GmbH mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 07.07.2014, ForstR10-111-2014-Sto, Rodungen auf den Grundstücken Nr. 1341/2, 1341/4, 1341/13, 1341/14, 1341/15, 1341/18, 1341/21 und 1341/23, je KG 40011 Mitternberg, mit einem Flächenausmaß von insgesamt 10.493 m² (= **ca. 1,05 ha**) forstrechtlich bewilligt.

Insgesamt wurden in den letzten zehn Jahren für den gegenständlichen Standort Rodungen mit einer Gesamtfläche von 56.302 m² (= **ca. 5,63 ha**) forstrechtlich bewilligt.

b) Erweiterung

Für die Erweiterung der Entnahme von Lockergestein benötigt die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH **zusätzliche** Rodungen auf den Grundstücken Nr. 1341/12, KG 40011 Mitternberg, sowie 2723 und 2724/1, je KG 40014 Ranshofen, im Ausmaß von 24.229 m² (= **ca. 2,42 ha**). Die Herbert Hangöbl GmbH benötigt **zusätzliche** Rodungen auf den Grundstücken Nr. 1341/15, KG 40011 Mitternberg, sowie 2724/3, KG 40014 Ranshofen, im Ausmaß von 11.794 m² (= **ca. 1,18 ha**). Insgesamt werden bei diesem Vorhaben zusätzliche Flächen für Rodungen im Ausmaß von 36.023 m² (= **ca. 3,6 ha**) benötigt.

Nach der Erweiterung würde das Gesamtausmaß der Rodungen **insgesamt** eine Fläche von 92.325 m² (= **ca. 9,23 ha**) betragen. Die zusätzlichen Flächen für die Rodungen befinden sich sowohl im Gebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn als auch der Gemeinde Neukirchen an der Enknach.

2.3. Schutzwürdige Gebiete

Das Vorhaben liegt **nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, C oder E** des Anhangs 2 UVP-G 2000. Sämtliche, in einem Abstand von 300 m um das Vorhaben liegende Wohngebäude befinden sich in der Widmung „Grünland“. Nördlich der Abbaufäche besteht auf den Grundstücken Nr. 1342, KG 40011 Mitternberg, sowie Nr. 2627, 2618, 2619, 2597, 2590/2, je KG 40014 Ranshofen eine Anlage zur Kiesaufbereitung (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH). Auch von dieser aus betrachtet sind die nächsten Wohnhäuser, die in einer Baulandwidmung liegen, ca. 850 m entfernt.

3. Parteiengehör / Anhörung /Stellungnahmen

3.1. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltsanwalt, der Stadtgemeinde Braunau am Inn und Gemeinde Neukirchen an der Enknach als Standortgemeinden, der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich West als Arbeitnehmerschutzbehörde, den Gemeinderäten der Stadtgemeinde Braunau am Inn und der Gemeinde Neukirchen an der Enknach sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 5.08.2020 zur Kenntnis gebracht.

3.2. eingelangte Stellungnahmen

Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach tritt mit ihrer Stellungnahme vom 07.08.2020 der Auffassung der Behörde dahingehend bei, dass das Vorhaben weder per se noch im Weg der Kumulierung einen der beiden relevanten Tatbestände (Anhang 1 Z 25 lit. b und Z 46 lit. b UVP-G 2000) erfüllt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West bemerkte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24.08.2020, dass das Ergebnis des UVP-Feststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen wird.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 nahm das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stellung und hielt dabei im Ergebnis fest, dass auch seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans der behördlichen Ansicht, dass für den gegenständlichen Antrag auf Feststellung eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben hat, gefolgt werde. Es wurde lediglich, im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse gelegenen, umfassenden Schutz und Reinhaltung des Grundwassers, noch auf die Sicherstellung von entsprechenden Vorschriften von Auflagen in den durchzuführenden Behördenverfahren hingewiesen

Die Oö. Umweltsanftschaf führte in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2020 im Ergebnis aus, dass in Anbetracht der beiden beantragten Erweiterungen aus derzeitiger Sicht weder eine UVP noch eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Für die ausständigen Materienverfahren wird allerdings darauf hingewiesen, dass sowohl die Abbaue, als auch deren Rekultivierung miteinander abgestimmt werden sollten (und in Zusammenschau mit den bewilligten bzw. in Betrieb befindlichen Abbaue zu sehen seien).

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

4. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH sowie die Herbert Hangöbl GmbH haben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. In inhaltlicher Hinsicht

Die bestehenden Kiesabbau „Oberrothenbuch“ und „Grabner“ stellen zwar eigenständige Betriebsstätten dar, die gemeinschaftliche Erweiterung ist jedoch als ein Vorhaben zu betrachten.

Diesbezüglich normiert § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 (so genannter Vorhabenbegriff), dass ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in die Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen ist. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Dass der räumliche Zusammenhang vorliegt, ist offensichtlich. Der sachliche Zusammenhang ergibt sich nicht nur aus dem Umstand einer gemeinschaftlichen Antragstellung, sondern insbesondere daraus, dass entlang der gemeinsamen Grenzen der Abbau niveaugleich erfolgen soll. Dies bedeutet, dass ein koordinierter Abbau ohne verbleibende Böschungen an diesen Grenzen stattfindet und demnach zu erschließen ist, dass eine gemeinsame Rekultivierung erfolgen wird. Damit besteht zwischen beiden Betriebsstätten, also den beiden Anlagen eine funktionelle Beziehung und somit stehen sie auch in sachlichen Zusammenhang.

Einschlägig sind für das Vorhaben die Tatbestände

- Anhang 1 Z 25 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) sowie
 - Anhang 1 Z 46 (Rodungen)
- des UVP-G 2000.

Da bereits ein Kiesabbau genehmigt ist, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, auf das § 3a UVP-G 2000 Anwendung findet. Da für beide in Frage kommenden Tatbestände jeweils ein Änderungstatbestand existiert, ist § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 anzuwenden, nach dem Änderungen von Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Aus diesem Grund sind folgende Tatbestände einschlägig:

- *Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000*
Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;

Die beiden bestehenden Abbauflächen der Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH und der Herbert Hangöbl GmbH (und zwar inklusive der etwa 500 m östlich des Vorhabens gelegenen Kiesgewinnung der Herbert Hangöbl GmbH mit einer Fläche von ca. 1 ha) weisen eine Gesamtfläche von ca. 18,34 ha auf. Da ein Teil - mit einem Ausmaß von 36.400 m² - der mit

Bescheid vom 10.03.2006, EnRo-20-6-2005 (für die Herbert Hangöbl GmbH) genehmigten Abbaufäche noch nicht von Abbaumaßnahmen berührt worden ist, ist dieser nach dem Wortlaut des Anhangs 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 bei der Frage, ob der Schwellenwert der Z 25 lit. b UVP-G 2000 erreicht wird, nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass nach dieser Bestimmung die in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Abbaues und die beantragte Erweiterung folgendes Ausmaß erreichen:

76.532 m² (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH)
+ 96.909 m² (Herbert Hangöbl GmbH)
+ 10.000 m² (Herbert Hangöbl GmbH – Kiesabbau ca. 500 m östlich)
147.041 m² (= **ca. 14,7 ha**)

Bei dieser Berechnung wurde die ca. 500 m östlich gelegene Kiesabbaufäche der Herbert Hangöbl GmbH nicht als zu kumulierendes Vorhaben, sondern als Teil des antragsgegenständlichen Vorhabens behandelt und somit gleich „zum Bestand“ dazugerechnet. Ferner besteht eine Fläche im Ausmaß von ca. 3,64 ha, welche vor mehr als 10 Jahren genehmigt, jedoch noch nicht aufgeschlossen/abgebaut wurde. Diese ist nicht auf den Bestand anzurechnen.

Die nunmehr beantragte **Erweiterung** beträgt:

37.591 m² (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH)
+ 11.794 m² (Herbert Hangöbl GmbH)
49.385 m² (= **ca. 4,94 ha**)

Gemeinsam wird somit folgende relevante Abbaufäche erreicht:

147.041 m²
+ 49.385 m²
196.426 m² (= **ca. 19,64 ha**)

Somit ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000, der im Übrigen als lex specialis zu § 3a Abs. 5 leg.cit. zu sehen ist, nicht erfüllt, da die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und die beantragte Erweiterung mit insgesamt ca. 19,64 ha unter dem Schwellenwert von mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit ca. 4,94 ha unter dem Schwellenwert von mindestens 5 ha bleibt.

Des Weiteren ist aber auch zu prüfen, ob allenfalls im Wege einer Kumulierung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), also deswegen, weil die gegenständlichen Änderung den relevanten Tatbestand nach Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 zwar nicht für sich, aber allenfalls gemeinsam mit weiteren im räumlichen Zusammenhang stehenden Abbauvorhaben erfüllt. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechende „Bagatellschwellenregelung“, konkret in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, sofern das Erweiterungsvorhaben für sich 25% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Da in Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 ein Schwellenwert von 20 ha normiert wird, errechnet sich die Bagatellschwelle im Sinne von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit 5 ha.

Damit erfüllt das Vorhaben auch im Wege einer Kumulierung unter den Aspekten des Bergbaus den einschlägigen Tatbestand nicht, sodass auch aus diesem Grund keine UVP-Pflicht gegeben sein kann.

Hier ist noch anzumerken, dass, selbst wenn man die Ansicht vertritt, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.03.2006, EnRo20-6-2005, genehmigte, aber noch nicht aufgeschlossene/abgebaute Fläche in einem Ausmaß von ca. 3,64 ha (siehe Punkt 2.1.a sowie 5.2.a) wäre entgegen dem Wortlaut trotzdem dem Bestand zuzurechnen, sich am Ergebnis nichts ändert. Dies deshalb, da zwar dann die bestehende Abbaufäche und die Erweiterung ein Ausmaß von mehr als 20 ha erreichen, die Erweiterungsfläche bleibt aber natürlich unter 5 ha; der

Tatbestand ist damit aber nicht erfüllt. Auch hier entfällt aufgrund des Ausmaßes der Erweiterungsfläche klarerweise die Prüfung einer allfälligen Kumulierung.

- *Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b UVP-G 2000*
Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;

Hier ist vorweg anzumerken, dass nach den Angaben der Antragstellerinnen sämtliche forstrechtlichen Rodungsbewilligungen für das Vorhaben innerhalb der letzten 10 Jahre erteilt wurden und somit für die Berechnung zur Lösung der Frage, ob der Schwellenwert von Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b UVP-G 2000 erfüllt ist, heranzuziehen sind.

Aus den Angaben ergibt sich Folgender **genehmigter Bestand**:

$$\begin{array}{r} 44.809 \text{ m}^2 \text{ (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH)} \\ + 1.000 \text{ m}^2 \text{ (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH)} \\ + 10.493 \text{ m}^2 \text{ (Herbert Hangöbl GmbH)} \\ \hline 56.302 \text{ m}^2 \text{ (= ca. 5,63 ha)} \end{array}$$

Die nunmehr beantragte **Erweiterung** beträgt:

$$\begin{array}{r} 24.229 \text{ m}^2 \text{ (Rohrdorfer Sand und Kies Beteiligungen GmbH)} \\ + 11.794 \text{ m}^2 \text{ (Herbert Hangöbl GmbH)} \\ \hline 36.023 \text{ m}^2 \text{ (= ca. 3,6 ha)} \end{array}$$

Gemeinsam wird somit folgende relevante Rodungsfläche erreicht:

$$\begin{array}{r} 56.302 \text{ m}^2 \\ + 36.023 \text{ m}^2 \\ \hline 92.325 \text{ m}^2 \text{ (= ca. 9,23 ha)} \end{array}$$

Der Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 2 Z 46 lit. b UVP-G 2000 ist nicht erfüllt, da die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen (zur Rodung) und die beantragte Erweiterung mit insgesamt ca. 9,23 ha deutlich unter dem Schwellenwert von 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit ca. 3,6 ha deutlich unter dem Schwellenwert von mindestens 5 ha bleibt.

Auch hier ist zu prüfen, ob allenfalls im Wege einer Kumulierung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), also deswegen, weil die gegenständlichen Änderung den relevanten Tatbestand nach Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 zwar nicht für sich, aber allenfalls gemeinsam mit weiteren im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben den Tatbestand erfüllt. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die entsprechende „Bagatellschwellenregelung“, konkret in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, sofern das Erweiterungsvorhaben für sich 25% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Da in Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 ein Schwellenwert von 20 ha normiert wird, errechnet sich die Bagatellschwelle im Sinne von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit 5 ha.

Damit erfüllt das Vorhaben auch im Wege einer Kumulierung unter den Aspekten des Forstrechts (Rodung) den einschlägigen Tatbestand nicht, sodass auch aus diesem Grund keine UVP-Pflicht gegeben sein kann.

Hier ist zusätzlich anzuführen, dass die Antragstellerinnen bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Forstbehörde angefragt haben, ob in einem Umkreis von 1.000 m um das

Projektgebiet in den letzten 10 Jahren forstrechtliche Genehmigungen für Rodungen erteilt wurden. Vom Leiter des Forstdienstes wurde mitgeteilt, dass im Umkreis von 1.000 m um das Projektgebiet keine Rodungen durchgeführt wurden. Dass die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn bei ihrer Auskunft dabei anführt, dass der 1.000 m Umgebungskreis dabei in den Schwerpunkt der beiden Kiesgruben (an deren gemeinsamer Grenze) festgelegt wurde und nicht, wie es nach Ansicht der UVP-Behörde richtig wäre, der Abstand von den Rodungsgrenzen (Grenzen der Rodungsflächen) aus gemessen wird, ist nach Meinung der UVP-Behörde bedeutungslos. Da das Vorhaben im gegenständlichen Fall die Bagatellschwelle nicht überschreitet, ist eine Einzelfallprüfung jedenfalls nicht erforderlich.

a) *Schutzwürdige Gebiete*

Da keine Berührung schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A, C oder E des Anhangs 2 UVP-G 2000 objektiviert werden konnte, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit den Tatbeständen nach Anhang 1 Spalte 3 Z 25 lit. d und Spalte 3 Z 46 lit. g UVP-G 2000 (Änderungstatbestände in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C oder E).

b) *„alternative Betrachtung“*

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch das selbe Ergebnis erzielt würde, wenn man in der gegenständlichen Erweiterung zwei eigenständige Erweiterungen der bestehenden Kiesabbaue „Oberrothenbuch“ und „Grabner“ erblicken würde.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung anhand der dann einschlägigen Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 müssten die gegenständlichen Flächen addiert werden.

Wie schon oben ausgeführt, erreichen weder die Abbauf Flächen als auch die Rodungsflächen der Kiesabbaue „Oberrothenbuch“ und „Grabner“ bzw. deren Erweiterungen in Summe den sowohl unter den Aspekten des Bergbaus als auch jenen der Forstwirtschaft relevanten Schwellenwert von 20 ha (vgl. Anhang 1 Z 25 lit. b und Z 46 lit. b UVP-G 2000).

Im Hinblick auf allenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehender sonstige Flächen kann ebenfalls auf obige Ausführungen verwiesen werden, als die jeweiligen Erweiterungsflächen der Kiesabbaue „Oberrothenbuch“ und „Grabner“ die jeweils gültige „Bagatellschwelle“ nicht erreichen.

5.3. zu den eingelangten Stellungnahmen

Wie bereits den unter 3.2. zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, goutieren die meisten der beteiligten Stellen im Wesentlichen das fachliche Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass diesbezüglich grundsätzlich eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.4. Ergebnis

Wie bereits dargelegt, hat im gegenständlichen Feststellungsverfahren eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben, da das Vorhaben weder per se noch im Weg der Kumulierung einen der beiden relevanten Tatbestände (Anhang 1 Z 25 lit. b und Z 46 lit. b UVP-G 2000) erfüllt.

Die Behörde gelangt im Einklang mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.